

104. Fürsorgepflicht einer Ehefrau bei Verhinderung des Ehemannes.

IV. Straffenat. Ur. v. 11. Oktober 1940 g. R. 4 D 533/40.

I. Landgericht Hirschberg.

Gründe:

Der Ehemann der Angeklagten kaufte im Jahre 1934 zu seinen landwirtschaftlichen Grundstücken ein landwirtschaftliches Anwesen von zehn Morgen aus einem Nachlasse hinzu und übernahm dabei die Verpflichtung, den Bruder des verstorbenen letzten Eigentümers zu versorgen. Dieser Bruder namens Alfred P. war geistes- schwach und körperlich behindert und hielt sich und sein Bett nicht rein. Er blieb in einem kleinen Haus auf dem gekauften Anwesen, seinem elterlichen Hause, wohnen, das etwa zwei- bis dreihundert Meter vom Hause des Ehemannes der Angeklagten entfernt lag. In der warmen Jahreszeit kam er zum Essen dorthin. Im Winter blieb er in seinem elterlichen Hause. Ein Ofen war darin nicht vorhanden. Im August 1939 wurde der Ehemann der Angeklagten zum Heeresdienst einberufen, und die Angeklagte mußte sich von da ab neben dem Haushalt um die Landwirtschaft kümmern. In dem kalten Winter 1939/1940 blieb Alfred P. in seinem elterlichen Haus im Bette liegen; das Essen wurde ihm gebracht. Das Fenster seiner Schlafkammer blieb offen, seine Zudecke war schlecht, er hatte auch die Gewohnheit, sie über den Kopf zu ziehen, so daß die Füße freibleiben. Das alles wußte die Angeklagte. Wie das LG. feststellt, war sie trotz ihrer Belastung mit Haushalt und Landwirtschaft imstande, für Alfred P. genügend zu sorgen, und war sich dessen auch bewußt. Durch die Kälte sind dem Alfred P. beide Beine erfroren. Im Januar 1940 ist er gestorben. Todesursache war die Kälteeinwirkung auf seinen Körper.

Durch das angefochtene Urteil ist die Angeklagte wegen „gefährlicher Körperverletzung nach dem § 223 a StGB. i. Verb. m. dem § 226 StGB.“ verurteilt worden, weil sie entgegen der ihr als Leiterin des Hauswesens obliegenden Pflicht nicht für den geisteschwachen Alfred P. gesorgt und dadurch seinen Tod verursacht habe.

Das Vorliegen einer vorsätzlichen Körperverletzung ist im Urteil ohne Rechtsirrtum festgestellt. Die Verpflichtung der Angeklagten, für Alfred P. zu sorgen, ergibt sich aus dem Rechtsgrunde der persönlichen Beziehungen zwischen ihr und ihm. Es ist gleichgültig, ob man die Beziehungen zwischen zwei Personen, die nicht unter demselben Dach und auch nicht in demselben Anwesen wohnen und von denen der Pflegebedürftige nur zeitweilig zur Einnahme der Mahlzeiten in die Wohnung des anderen Beteiligten kommt, sonst aber

seine Verpflegung in einem anderen Haus erhält, als eine Hausgemeinschaft bezeichnen kann. Wenn das RG. ausgesprochen hat, daß sich aus der Hausgemeinschaft die Verpflichtung ergebe, für den hilfsbedürftigen Hausgenossen zu sorgen (RGSt. Bd. 73 S. 389, 391), so wird die Hausgemeinschaft nur als ein — besonders wichtiger — Grund für eine außervertragliche, aus tatsächlichen Verhältnissen folgende Fürsorgepflicht angeführt. Daß sich diese Pflicht auch aus anderen Lebensverhältnissen ergeben kann, ist in RGSt. Bd. 69 S. 321, 323 anerkannt worden. Nun hatte im vorliegenden Falle der Ehemann der Angeklagten die Vertragspflicht, für den dauernd pflegebedürftigen Alfred P. körperlich zu sorgen. Er hatte bis zu seiner Einberufung diese Pflicht in Natur erfüllt. Die Angeklagte war als Ehefrau Leiterin des Hauswesens und in Abwesenheit ihres Ehemannes Haushaltungsvorstand. Dadurch entstand zwischen ihr und Alfred P. eine Gemeinschaft, die es ihr nicht nur zur sittlichen Pflicht, sondern nach gesundem Volksempfinden auch zur Rechtspflicht machte, seine Versorgung in der früheren Weise fortzusetzen und ihn nicht verkommen zu lassen. Die Angeklagte war sich auch ihrer Verpflichtung bewußt. Sie hat durch ihr Verhalten den Schutz des Alfred P. gegen die starke Kälte vernachlässigt und damit seine Gesundheit beschädigt. Sie war sich endlich auch bewußt, daß er Erfrierungen und damit schweren körperlichen Schädigungen ausgesetzt war. Die Angeklagte hat mindestens die Möglichkeit einer Gesundheitsbeschädigung als Folge ihres Verhaltens vorhergesehen und den Erfolg gebilligt. Es liegen also alle Tatbestandsmerkmale einer vorsätzlichen Körperverletzung vor.

Daß der Tod des Alfred P. die Folge des Verhaltens der Angeklagten gewesen ist, wird ohne Rechtsirrtum festgestellt.

Demnach ist die Verurteilung nach dem § 226 StGB. gerechtfertigt. Dagegen kann die Verurteilung auch nach dem § 223 a StGB. nicht aufrechterhalten werden. Denn nach ständiger Rechtsprechung wird das Vergehen gegen den § 223 a StGB. durch das Verbrechen gegen den § 226 StGB. aufgezehrt (RGSt. Bd. 63 S. 423, 424). Nach den Umständen ist es aber offensichtlich ausgeschlossen, daß durch die Verurteilung auch wegen gefährlicher Körperverletzung das Strafmaß beeinflusst worden ist. Die Revision ist daher mit der Maßgabe zu verwerfen, daß die Verurteilung nach dem § 223 a StGB. meqfällt.